



Zittau, April 2018

Bekanntmachung

Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane¹ für die Amtszeit vom 01.09.2018 - 31.08.2021

Auszug aus der Wahlordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vom 28.04.2014:

§ 23

Wahlgrundsätze für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane

- (1) *Die Dekane, Prodekane und Studiendekane werden vom Fakultätsrat gewählt.*
- (2) *Für die Wahl des Dekans erstellt das Rektorat einen Vorschlag. Der Dekan wird in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren gewählt. Prodekane und Studiendekane werden vom Dekan vorgeschlagen und aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren gewählt. Für die Erstellung des Wahlvorschlags für den Studiendekan ist § 91 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG zu beachten. Eine Wiederwahl ist möglich.*
- (3) *Zum Dekan oder Prodekan ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Fakultätsratsmitglieder erhält. Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei diesem Wahlgang sind die gleichen Mehrheiten erforderlich wie im ersten Wahlgang. Kommt die Wahl wiederum nicht zustande, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.*
- (4) *Zum Studiendekan ist gewählt, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats erhält. Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Dabei sind die gleichen Mehrheiten wie im ersten Wahlgang erforderlich. Kommt die Wahl wiederum nicht zustande, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.*
- (5) *Im Übrigen gilt § 22 entsprechend (Briefwahl ist ausgeschlossen, Nachrückverfahren findet nicht statt; jeder Wähler gibt jeweils nur eine Stimme ab).*
- (6) *Die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane leitet ein Mitglied der Fakultät im Benehmen mit dem Wahlleiter.*

¹ Wahlzeitraum bis zum Ende des SoSe 2018 – 31.08.2018

1. Dem Rektorat ist eine Mitteilung über den Kandidaten für das Amt des Dekans zur Kenntnis zu geben. Dazu ist eine Abstimmung der einzelnen Gruppen im Fakultätsrat sinnvoll.
2. Die Wahl des Dekans sollte in der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates im SoSe 2018 bis spätestens zum 31.08.2018 erfolgen.
3. Die Wahl des Prodekans (§ 90 Abs. 2 und SächsHSFG) und des Studiendekans (§ 91 Abs. 1 SächsHSFG) sollte in einer weiteren Sitzung des Fakultätsrates, vorzugsweise im SoSe 2018, stattfinden.
4. Die Dekane führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihres Amtsnachfolgers unter Fortdauer ihres Dienstverhältnisses weiter, sofern nicht ein Beendigungsgrund nach § 21 Beamtenstatusgesetz vorliegt.

Dipl.-Jur. Hollstein